



Der
Rechnungshof

Gleichschrift

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. April 2005
GZ 301.361/001-D2/05

Betrifft: Entwurf eines Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, einer Novelle zum Fremden-gesetz 1997, zum Gebüh-rengesetz 1957, zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und zum Kinderbetreuungsgeldgesetz; Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 23. März 2005, Zl. 76.201/1426-III/1/c/05, übermittelten Entwurfs eines Niederlassungs- und Aufent-haltsgesetzes, einer Novelle zum Fremden-gesetz 1997, zum Gebüh-rengesetz 1957, zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und zum Kinderbetreuungsgeldgesetz und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Inhalt der vorgeschlagenen Regelungen:

1.1 Zu Art. 2 des Entwurfs (Änderung des Fremden-gesetzes 1997):

Das Fremden-gesetz 1997 soll nach Umbenennung in Niederlassungsverordnungsgesetz die Voraussetzungen für die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung der Bundes-regierung regeln und aus lediglich sieben Paragraphen bestehen. Die derzeit noch im Fremden-gesetz 1997 geregelten Materien sollen zur Gänze einerseits in das Fremden-polizeigesetz 2005 und andererseits in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) überführt werden.

Der Fortbestand des Fremden-gesetzes 1997 als Niederlassungsverordnungsgesetz er-scheint dem RH nicht nur Mangels einer fortlaufenden Nummerierung der Paragraphen, sondern vor allem wegen der daraus resultierenden Unübersichtlichkeit für die Rechts-anwender als wenig vorteilhaft. Er spricht sich daher für ein gänzlichliches Außerkrafttreten des Fremden-gesetzes 1997 und für eine Aufnahme der darin noch verbleibenden Bestimmungen in das NAG aus.



1.2 Zu Art. 5 Z. 6 des Entwurfs (§ 6 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

Durch die Neuregelung soll die Bestimmung, wonach der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld während eines Auslandsaufenthaltes eines Leistungsbeziehers gemäß § 2 Abs. 2 ruht, soweit er drei Monate übersteigt, entfallen (vgl. § 6 Abs. 1 Z. 2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes i.d.g.F.). In § 2 Abs. 1 Z. 4 des Entwurfs soll für den Bezug von Kindergeld vorausgesetzt werden, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Elternteils und des Kindes im Bundesgebiet befinden, was den Erläuterungen zufolge einen ständigen Aufenthalt in Österreich bedingt.

Nach Ansicht des RH sollte klargestellt werden, ob bei einem längeren, jedoch nur vorübergehenden Aufenthalt im Ausland ein Verlust des Anspruches auf Kindergeld beabsichtigt ist oder nicht.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

2.1 Zur Art. 1 § 3 Abs. 1 des Entwurfs (§ 3 Abs. 1 NAG) und Punkt 1.2 der finanziellen Erläuterungen:

Die für den Bund durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen und -nachweisen von den Bundespolizeidirektionen auf den Landeshauptmann erwartete Kostenersparnis beträgt nicht rd. 378.000 EUR, sondern rd. 524.000 EUR, da die Verwaltungsgemeinkosten und die Sachausgaben nicht richtig berechnet worden sind.

2.2 Zu Art. 1 § 15 des Entwurfs (§ 15 NAG) und den sonstigen Sachkosten im Rahmen der finanziellen Erläuterungen:

Im Hinblick auf die Kosten für die Schulung von 150 Teilnehmern (Kernpersonal) im Rahmen der Integrationsvereinbarung erscheint nicht klar, auf welcher Basis diese Kosten in Höhe von 24.640 EUR hergeleitet wurden.

2.3 Zur Art. 1 § 8 Abs. 2 des Entwurfs (§ 8 Abs. 2 NAG), zu Art. 3 Z. 1 bis 3 des Entwurfs (§ 14 Tarifpost 8 Abs. 5, 5a und 5b des Gebührengesetzes 1957) und zu den weiteren Sachkosten im Rahmen der finanziellen Erläuterungen:

Den Erläuterungen zufolge sollen die neu gestalteten Aufenthaltstitel alle notwendigen Informationen enthalten und sehr hohen technischen Anforderungen, insbesondere an den Schutz vor Fälschungen und Verfälschungen genügen. Die dadurch entstehenden Kosten sollen durch die im Gebührengesetz vorgesehenen Tarife abgedeckt werden.



GZ 301.361/001-D2/05

Seite 3 / 3

Weder die Mehraufwendungen noch die Mehreinnahmen werden aber in den finanziellen Erläuterungen quantifiziert.

Nach Ansicht des RH wären in Entsprechung zu § 14 Abs. 5 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien die zu erwarteten Mehreinnahmen durch Gebührenerhöhungen und durch die neuen Gebührentatbeständen einerseits und die zu erwarteten Mehraufwendungen für die Neugestaltung der Aufenthaltstitel andererseits zu beziffern und einander gegenüberzustellen gewesen.

2.4 Zu Art. 4 Z. 2 des Entwurfs (§ 3 Abs. 1 bis 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Da der Anspruch auf Familienbeihilfe an einen rechtmäßigen Aufenthalt und an den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet geknüpft werden soll, erfolgt durch diese Bestimmungen eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Familienbeihilfe. Eine Darstellung der dadurch zu erwartenden finanziellen Mehraufwendungen ist den finanziellen Erläuterungen jedoch nicht zu entnehmen.

2.5 Zu Art. 5 Z. 2 des Entwurfs (§ 2 Abs. 1 Z. 4 und 5 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

Da auch der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld an einen rechtmäßigen Aufenthalt und an den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet geknüpft werden soll, vermisst der RH auch diesbezüglich eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insgesamt nur unzureichend dem § 14 Abs. 5 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

Brandt